



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 31

Bayreuth, 18. Dezember 2023

Weihnachtsgruß 2023

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Monaten erschien es den meisten von uns so, als würde unsere Welt einfach nicht mehr zur Ruhe kommen können. Kriege und Terroranschläge bestimmen die Schlagzeilen ebenso wie die damit verbundenen weltweiten Flüchtlingsbewegungen oder auch die Auswirkungen des Klimawandels und wirtschaftliche Schwierigkeiten.

Dabei weisen die Weihnachtsgeschichte mit dem zentralen Element der Herbergssuche sowie die Sorgen und Ängste unserer aktuellen Zeit, bei denen wir einen positiven Ausgang ebenfalls noch ersuchen, erstaunlicherweise starke Parallelen auf.

Lassen Sie uns das bevorstehende Weihnachtsfest daher dazu nutzen, um ein Stück weit innezuhalten und uns bewusst zu machen, dass unsere Gesellschaft Herausforderungen nur dann überstehen kann, wenn wir weiterhin gegenseitig füreinander eintreten und trotz eigener Sorgen und Ängste auch den Blick auf unsere Mitmenschen nicht vergessen.

In unserem Landkreis Bayreuth sind wir im vergangenen Jahr mit den politischen Entscheidungsgremien, mit den Bürgerinnen und Bürgern sowie meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern diesen Weg des Miteinanders gegangen. Und dadurch können wir am Ende dieses Jahres auch einen dankbaren Blick auf die vergangenen Monate werfen. So konnten wir wichtige Schritte in sozialen, umwelt- und Klimaschutztechnischen, aber auch in baulichen Bereichen vorankommen.

Ein herzliches Dankeschön möchte ich daher an alle richten, die sich zum Wohle unseres Landkreises und seiner Bürgerinnen und Bürger tatkräftig eingesetzt haben. Besonders danke ich den politischen Gremien des Landkreises und unserer Städte, Märkte und Gemeinden, den Kirchen und caritativen Verbänden sowie unseren sozialen, kulturellen und sportlichen Vereinen und Institutionen. Hier gilt mein Dank vor allem den vielen ehrenamtlich Engagierten, die das gesamte Jahr über für ein gutes Miteinander innerhalb unserer Gesellschaft sorgen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Weihnachtsgeschichte ist aufgeschlagen und gilt heute wie damals: Durch das Weihnachtsfest wird uns gerade in Zeiten der Verunsicherung, der Zweifel und Sorgen Mut und Hoffnung geschenkt. Lassen Sie uns daher gemeinsam mit Zuversicht und positiven Gedanken in die Zukunft gehen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien frohe und gesegnete Weihnachten und für das neue Jahr alles erdenklich Gute.

Ihr

Florian Wiedemann

Landrat



**Haushaltssatzung der Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung,
Pegnitz, Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der §§ 21, 23 der Verbandssatzung und Art. 41 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Juragruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Erfolgsplan in den
Erträgen auf 5.202.000,00 €
und in den
Aufwendungen auf 5.268.000,00 €
und

im Vermögensplan
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 9.934.000,00 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan auf 3.500.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

Inhalt:

Weihnachtsgruß

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mistelgau-Glashütten, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023

Haushaltssatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, Pegnitz, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2024

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal, Landkreis Bayreuth, für das Haushaltsjahr 2023

Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabebesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe
Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabebesatzung - WAS -)

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Pegnitz, 7. Dezember 2023

Juragruppe
Zweckverband Wasserversorgung
Thümmler
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe, Zum Dianafelsen 1, 91257 Pegnitz, zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

**Haushaltssatzung
des Schulverbandes Mistelgau-
Glashütten, Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 412.990,00 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 61.385,00 € ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 328.634,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2022 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.651,4271 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 44.180,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Für die Berechnung der Investitionsumlage des Schulverbandes wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1.10.2022 auf 199 Verbandsschüler festgesetzt.

Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 222,01 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 58.800,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Mistelgau, 5. Dezember 2023

Schulverband Mistelgau-Glashütten
Karl Lappe
Schulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes
zur Abwasserbeseitigung Truppachtal,
Landkreis Bayreuth,
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 17 - 19 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

erschließt
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 799.708,00 €

und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 439.426,00 € ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 126.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mistelgau, 4. Dezember 2023
**Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Truppachtal**
Karl Lappe
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Mistelgau, Bahnhofstraße 35, 95490 Mistelgau, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung (WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2023 die Dritte Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Dritte Satzung zur Änderung für die öffentliche

Wasserversorgungseinrichtung (Wasserabgabesatzung -WAS-) der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 16.12.2020,
in Kraft getreten am 1.1.2021

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

3. Änderungssatzung

§ 1

Die Wasserabgabesatzung - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 16.12.2020, in Kraft getreten am 1.1.2021 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 37 vom 21.12.2020) in der zweiten Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 12.12.2022 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 35 vom 22.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 19

Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung, ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet

für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Juragruppe Zweckverband Wasserversorgung vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Pegnitz, 1. Dezember 2023
**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Thümmler
Verbandsvorsitzender

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Juragruppe hat in ihrer Sitzung am 1.12.2023 die Sechste Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 12. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Sechste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung

vom 8.12.2011

Die Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, erlässt aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch

Art. 9 a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17 a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) folgende

6. Änderungssatzung

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung - BGS - WAS - der Juragruppe, Zweckverband zur Wasserversorgung, vom 8.12.2011, in Kraft getreten am 1.1.2012 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 26 vom 19.12.2011) in der fünften Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung vom 1.9.2023 (Amtsblatt des Landkreises Bayreuth Nr. 20 vom 11.9.2023) wird wie folgt geändert:

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Juragruppe, Zweckverband Wasserversorgung, die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.
- (3) Der Gebührenschuldner ist zu Teilzahlungen nicht berechtigt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2024 in Kraft.

Pegnitz, 1. Dezember 2023

**Juragruppe,
Zweckverband Wasserversorgung**
Thümmler
Vorsitzender

Neuerlass der Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat in ihrer Sitzung am 28.11.2023 einen Neuerlass der Entschädigungssatzung ab 1.1.2023 beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusam-

menarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023

Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe erlässt auf Grund der Art. 26 und Art. 30 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und den Art. 20a, Art. 23 und 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Satzung:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die bestellten Verbandsräte erhalten aus Anlass ihrer Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,- € je Sitzung, wenn sie nachweislich der Anwesenheitsliste als Mitglied des Gremiums an der Sitzung teilgenommen haben (§ 11 Abs. 3 der Verbandssatzung).

Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausschlag ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausschlagentschädigung. Die Entschädigung bedarf eines Antrages. Soweit Sitzungen in der Zeit, nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausschlagentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

- (2) Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung.
- (3) Bei der elektronischen Ladung und der Nutzung des Ratsinformationssystems erhalten die ehrenamtlichen Verbandsräte einen Pauschalbetrag von 5,- €/ Sitzung zur Entschädigung der Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung der elektronisch über-

mittelten Ladung incl. Unterlagen.

- (4) Die in § 2 festgesetzten Entschädigungen werden zum Jahresende in einer Summe gezahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maße seiner besonderen Inanspruchnahme.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt 150 € monatlich. Es wird eine Jahressonderzahlung von 600,-€ zuzüglich einer Steigerung von 70 % aus 1/12 der Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für den stellv. Zweckverbandsvorsitzenden beträgt im Vertretungsfall 5,- €/ Tag, max. 150,-€/ monatlich.
- (3) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 2 nehmen an den allgemeinen Besoldungserhöhungen teil.
- (4) Die in § 3 festgesetzten Entschädigungen werden zum Monatsende, die Jahressonderzahlung zum Jahresende gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die bisher geltende Entschädigungssatzung vom 31.8.2005 tritt außer Kraft.

Creußen, 29. November 2023
Bernd Kasel
Zweckverbandsvorsitzender

Neuerlass einer Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe hat am 28.11.2023 eine neue Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 12.12.2023 gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung sowie die rechtsaufsichtliche Genehmigung werden nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe**

Die Verbandssatzung bedarf gem. Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die von der Versammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Haager Gruppe neu beschlossene Verbandssatzung wird hiermit gem. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I)

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Böcher
Regierungsrat

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Haager Gruppe"

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe, erlässt auf Grund Art. 19, 34 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG -, BayRS 2020-6-1-I, folgende Verbandssatzung vom 29.11.2023.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung der Haager Gruppe". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Haag.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Haag und die Stadt Creußen.
- (2) Andere Gemeinden und Zweckverbände können dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann in jedem Einzelfall die Bedingungen für die Aufnahme festsetzen. Der Beitritt bedarf eines schriftlichen Antrags des aufnahmewilligen neuen Mitglieds, einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Rechtsaufsicht beim Landratsamt Bayreuth (Aufsichtsbehörde gem. Art. 20 KommZG).

§ 3

**Versorgungsgebiet
(räumlicher Wirkungsbereich)**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des

Zweckverbandes umfasst das Gebiet des Ortsteils Großweiglareuth der Stadt Creußen und der Ortsteile Haag und Gosen der Gemeinde Haag.

- (2) Die Anwesen Nr. 4,5,6,7, im Ortsteil Culmburg, Gemeinde Haag, werden unter Zugrundelegung einer Sondervereinbarung mit aufgenommen.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze für den in § 3 genannten räumlichen Wirkungsbereich herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern, sowie die Abgabe von Trink- und Brauchwasser entsprechend den einschlägigen DIN-Vorschriften an die Endabnehmer innerhalb des in § 3 Abs. 1 genannten Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten zu gewährleisten. Der Zweckverband übernimmt die vorhandenen Anlagenteile der Verbandsmitglieder, soweit sie für die Zweckverbandsanlage verwendbar und erforderlich sind.

- (2) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände) und Bereiche von Mitgliedern, die bisher nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbandes gehören, mit Trink- und Brauchwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen bzw. Regelungen in den interkommunalen Verträgen zu treffen.

- (3) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne des Steuerrechts und erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht. Etwaige Überschüsse aus Nebengeschäften (Wasserlieferung an Dritte, Bau und Installationen von Anschlüssen, etc.) sind zur Finanzierung der Aufgaben nach Absatz 1 zu verwenden.

- (4) Die Rechte und Pflichten sowie die Befugnisse der Verbandsmitglieder aus der übertragenen Aufgabe gehen auf den Zweckverband über.

- (5) Die Befugnis, Satzungen und Verordnungen zu erlassen, geht auf den Zweckverband über.

- (6) Die Aufgabe des Zweckverbandes nach Abs. 1 beinhaltet auch die Versorgung mit Löschwasser. Die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile erhalten die Verbandsmitglieder auf ihre Kosten gebrauchsfähig.

- (7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband, soweit keine Konzessionsabgabe erhoben wird, die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Werden von den Verbandsmitgliedern Grundstücke veräußert, auf oder in denen sich Anlagenteile des Zweckverbandes befinden, so sorgen die Verbandsmitglieder in Absprache mit dem Zweckverband für die dingliche Sicherung dieser Anlagenteile.

- (8) Die nach Abs. 1 übertragene Aufgabe erstreckt sich auf alle damit unmittelbar und mittelbar zusammenhängenden Tätigkeiten und Maßnahmen einschließlich der Bewirtschaftung der Zweckverbands-eigenen Grundstücke und Gebäude (Liegenschaftsverwaltung). Hierzu können auch Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung errichtet und betrieben werden. Die Übernahme dieser Aufgaben durch den Zweckverband für seine Mitgliedsgemeinden oder anderer Kommunen bedarf im Einzelfall deren ausdrücklicher Zustimmung.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

**Zusammensetzung
der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Sie umfasst insgesamt 6 stimmberechtigte Mitglieder. Die Gemeinde Haag entsendet 4 Verbandsräte, die Stadt Creußen 2 Verbandsräte. Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören der Verbandsversammlung kraft Amtes an (Art. 31 Abs. 2 KommZG).

- (2) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

- (3) Für Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommu-

nalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder ein Verbandsmitglied unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichts-, Fachbehörden und der Geschäftsleitung haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Ihren Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die

nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Weiterhin kann der Schriftführer auch eine/ein Bediensteter der VG Creußen sein. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzungen, über die Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Werkausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
 10. die Beschlussfassung über den Beitritt neuer Verbandsmitglieder und die Veränderung des Versorgungsgebietes.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayerischen Reisekostengesetzes (Fahrkostenerstattung wie Angehörige der

Besoldungsgruppe A 11).

- (3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungsgeldpauschale nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird. Angestellte und Arbeiter erhalten außerdem den ihnen nachweislich entstandenen Verdienstausfall ersetzt; selbständig Tätige erhalten stattdessen eine pauschalierte Verdienstausfallentschädigung. Die Entschädigung bedarf eines Antrages. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstausfallentschädigung gewährt. Die Höhe der in Satz 1 und 2 genannten Entschädigung setzt die Verbandsversammlung fest.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll nach Art. 35 Abs. 1 KommZG der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein. Nach Art. 35 Abs. 3 KommZG kann hiervon abgewichen werden.
- (2) Ist der Verbandsvorsitzende nicht ursprüngliches Mitglied der Verbandsversammlung, ändert dies nicht die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, insbesondere die Bewirtschaftungs-

befugnis und die sonstigen Befugnisse des Verbandsvorsitzenden.

- (4) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen.
- (6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer Signatur versehen sein. Dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.
- (7) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 14

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Entschädigungssatzung fest.

§ 15

Verwaltung und Geschäftsführung

Die Verwaltung des Zweckverbandes erfolgt durch die Verwaltungsgemeinschaft Creußen. Über den der Verwaltungsgemeinschaft zu zahlenden Kostenersatz ist eine Vereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft zu treffen.

III. Wirtschaftliche Haushaltsführung

§ 16

Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich aus dem KommZG nichts anderes ergibt.

§ 17

Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens 1 Monat vor Beschlussfas-

sung zu übermitteln (Art. 41 Abs. 1 KommZG). Sie enthält die gesetzlich für eine Haushaltssatzung nach der Gemeindeordnung vorgesehenen Bestandteile.

- (2) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Bayerischen Gemeindeordnung für die Haushaltssatzung und die weitere Behandlung entsprechend.

§ 18

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt in seinem Wirkungsbereich Beiträge und Gebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwands für den Schuldendienst soll durch die regelmäßigen Einnahmen aus den Benutzungsgebühren und den abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen gedeckt werden.
- (2) Der durch Beiträge, Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Hierzu kann eine Investitionsumlage und eine Betriebskostenumlage erhoben werden. Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach den Einwohnerzahlen am 30.06. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.
- (3) Beim Abschluss von Wasserlieferungsverträgen (§ 4 Abs. 2) können zur Deckung des Herstellungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsaufwands auch einmalige Investitionsentgelte vereinbart werden.

§ 19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Soweit Umlagen zu erheben sind, sind diese in der Haushaltssatzung für das jeweilige Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlagesätze können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen sind anzugeben:
- a) Die Höhe des durch Zuschüsse, Beiträge, Gebühren und Kredite sowie sonstige Einnahmen nicht gedeckten jeweiligen Finanzbedarfs (Umlagesoll);
- b) Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Einwohnerzahl zum 30.6. des dem Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres (Bemessungsgrundlage),
- c) der jeweilige Umlagebetrag je Einwohner (Umlagesatz),

d) die Gesamthöhe des jeweiligen Umlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.

- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.
- (4) Die Umlagen werden mit 1/4 ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalmonats fällig. Abweichungen können im Umlagebescheid festgelegt werden. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen gefordert werden.
- (5) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 20

Kassenverwaltung

Die Kassenverwaltung wird durch die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft als fremdes Kassengeschäft erledigt. Auf § 15 dieser Verbandssatzung wird verwiesen.

§ 21

Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung und Haushaltsführung sind innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen. Die Verbandsversammlung bedient sich hierzu eines aus ihrer Mitte zu bildenden Prüfungsausschusses. Dieser besteht aus zwei Verbandsräten und zwei Stellvertretern; die Verbandsversammlung bestellt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt und über die Entlastung beschlossen (Art. 40 KommzG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO).
- (4) Der Verbandsvorsitzende veranlasst daraufhin die überörtliche Rechnungsprüfung durch das Staatliche Landratsamt.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bzw. in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Creußen eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth veranlassen.

§ 23

Auflösung

- (1) Für die Änderung der Verbandsaufgaben, den Austritt und den Ausschluss von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes gelten Art. 44 bis 46 KommZG.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.
- (3) Änderungen im Versorgungsgebiet des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung des jeweiligen Verbandsmitglieds und der Verbandsversammlung. Für die Herausnahme von Ortsteilen eines Verbandsmitglieds aus dem Versorgungsbereich (Teilaustritt) gilt § 2 Abs. 3 der Satzung entsprechend.
- (4) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsbeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

- (5) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 9. August 2016 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Haag, 13. Dezember 2023
Bernd Kasel
Verbandsvorsitzender

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal hat am 7.12.2023 eine Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal (BGS-EWS; 1. Änd.)

Vom 7.12.2023

Aufgrund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.7.2023 (GVBl. S. 385) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Truppachtal folgende

Erste Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Truppachtal (BGS-EWS) vom 20.3.2017 (Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 6 vom 20. März 2017) wird wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gebühr beträgt 2,35 € Euro je Kubikmeter Abwasser."

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Mistelgau, 7. Dezember 2023
Karl Lappe
Vorsitzender

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4.12.2023 eine neue Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (BGS/WAS)

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe, nachfolgend Zweckverband genannt, folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die - zusätzliche - Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten

Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2000 m²

- bei unbebauten Grundstücken auf 2000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,

- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 1,89 Euro
b) pro m² Geschossfläche 14,81 Euro

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Q_n) oder nach dem Dauerdurchfluss (Q_d) des verwendeten Wasserzählers im Sinne von 19 WAS berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 2,5 m ³ /h	72,00 Euro/Jahr
bis 6 m ³ /h	144,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	288,00 Euro/Jahr.

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	72,00 Euro/Jahr
bis 10 m ³ /h	144,00 Euro/Jahr
bis 16 m ³ /h	288,00 Euro/Jahr.

§ 10 Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt 2,43 Euro € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist durch den Zweckverband zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 3,65 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ²Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschuldnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2022 außer Kraft.

Weidenberg, 5. Dezember 2023
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4.12.2023 die Zweite Änderungssatzung zur Wasserabgabesatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98), BayRS 2020-6-1-I, das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, und Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), BayRS 2020-1-1-I, die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert

worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -)

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe (Wasserabgabesatzung - WAS -) vom 1. August 2022 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 17/2022 vom 25. August 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 2 wird die Zahl „278“ gestrichen.
2. In § 4 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „in begründeten Einzelfällen“ gestrichen.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 § 9 Abs. 1 wird gestrichen.
 - 3.2 In § 9 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Es“ ersetzt durch das Wort „Er“.
 - 3.3 In § 9 Abs. 3 Satz 4 1. Halbsatz werden nach dem Wort „geändert“ die Worte „oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt“ eingefügt.
 - 3.4 Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 1.
 - 3.5 Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2.
 - 3.6 Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.
 - 3.7 Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 4.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Ablesen“ die Worte „und zum Wechseln“ eingefügt.
 - 4.2 In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wasserzähler“ die Worte „zum Erstellen von Geschossflächenaufmaßen“ eingefügt.
5. In § 15 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Betriebsstörungen,“ die Worte „bestehenden oder drohenden“ eingefügt.
6. § 19 a wird gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Weidenberg, 5. Dezember 2023
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 4.12.2023 die Vierte Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen. Die Satzung ist genehmigungsfrei.

Die Satzung wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Bayreuth, 13. Dezember 2023
Landratsamt
Böcher
Regierungsrat

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

Vom 5. Dezember 2023

Aufgrund von Art. 18, Art. 19, Art. 26, Art. 34 Abs. 2 Nr. 2 und Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe folgende

Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seybothenreuther Gruppe vom 19. Dezember 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt und Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth Nr. 2/2015 vom 13. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

- I. § 3 Räumlicher Wirkungskreis
 - a) In § 3 Buchstabe a) wird die Zahl „278“ gestrichen.
- II. § 21 Jahresabschluss, Prüfung
 - a) In Abs. 4 wird folgendes ergänzt: „und über die Entlastung beschlossenen.“
 - b) Abs. 6 wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Weidenberg, 5. Dezember 2023
Reinhard Preißinger
Verbandsvorsitzender

**Aufgebot eines
Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3710072129

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 14. Dezember 2023
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹) des Landkreises Bayreuth über die Festsetzung des Deutschlandtickets einschließlich Ermäßigungsticket als Höchsttarif

1. Änderungssatzung

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), Artikel 8 Absätze 1 und 2, Artikel 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG), Artikel 17 LKrO sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlässt der Landkreis Bayreuth die nachfolgende erste Satzung zur Änderung der allgemeinen Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

§ 1

Nr. 8.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Ablauf des 30. April 2024 außer Kraft.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.1.2024 in Kraft

Bayreuth, 18. Dezember 2023
Landratsamt Bayreuth
Wiedemann
Landrat

¹ VERORDNUNG (EG) Nr. 1370/2007 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315/1) in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/2338 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste (ABl. L 354/22).